

**Richtlinie zur Förderung der Schwimmbildung zur Erlangung des Frühschwimmen-Abzeichens „Seepferdchen“ in der Universitätsstadt Siegen**

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
90.522	Abteilung 2/5 Sport und Bäder	26. Februar 2025

Aufgrund des Punkt 6 hat der Rat der Stadt Siegen am 26. Februar 2025 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Präambel

Die Kompetenz schwimmen zu können ist essenziell für die Entwicklung eines jeden Menschen und stellt eine lebenswichtige Eigenschaft dar. Sie ist zudem wichtig für ein gesundes Aufwachsen, die soziale Interaktion, die Erweiterung von Sport-/Freizeitmöglichkeiten und nicht zuletzt unverzichtbarer Bestandteil zur Unfallprävention und Sicherheit. Angesichts des hohen Anteils an Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmern im Kindes- und Jugendalter möchte die Universitätsstadt Siegen mit der Ergänzung der kommunalen Sportförderung im Rahmen eines Förderprogramms zur Schwimmausbildung deshalb wirkungsvoll dabei unterstützen, das sichere Schwimmen zu erlernen. Angesichts steigender Unfall- und Ertrinkungszahlen soll so ein wertvoller Beitrag geleistet werden, dass Kinder und Erwachsene die Kernkompetenz Schwimmen erlangen.

Ertrinken ist eine der häufigsten Ursachen für tödliche Unfälle bei Kindern weltweit.

Deutschland: Laut einer Statistik des Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) ereignen sich in Deutschland jährlich mehr als 300 tödliche Unfälle durch Ertrinken. Etwa 1.000 Kinder zwischen 1 und 14 Jahren müssen jährlich nach einem Ertrinkungsunfall behandelt werden. Auch die Steigerung der Anzahl an Grundschulkindern in Deutschland, die nicht schwimmen können, ist alarmierend. Nach einer Studie der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) aus den Jahren 2017 und 2022 hat sich die Zahl in diesem Zeitraum verdoppelt. Damals konnten den Angaben zufolge zehn Prozent der Kinder zwischen sechs und zehn Jahren nicht schwimmen. Nun sind es 20 Prozent. Der Ausfall von Schwimmausbildung in den vergangenen Jahren hat wesentlich dazu beigetragen. In der Folge haben aktuell 37 Prozent der Jungen und Mädchen im Grundschulalter noch kein Schwimmabzeichen - auch nicht das auf das Schwimmen vorbereitende „Seepferdchen“.

Weltweit: Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) schätzt, dass Ertrinken weltweit die dritthäufigste Todesursache durch unbeabsichtigte Verletzungen ist. Besonders Kinder unter fünf Jahren sind gefährdet.

Durch die Förderung der Schwimmausbildung wird ein wichtiger Beitrag zur Gesundheit, Sicherheit und zum Wohlbefinden von Kindern geleistet. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Schwimmausbildung als ein elementarer Bestandteil der kindlichen Entwicklung betrachtet wird.

§ 2

Ziele der Förderrichtlinie

Ziel der Förderung ist die Erlangung des bundesweit normierten und anerkannten Schwimmabzeichens Seepferdchen, auch Frühschwimmen-Abzeichen genannt. Das Frühschwimmen-Abzeichen ist (meist für Kinder) der erste Schritt, um eine sichere Schwimmerin bzw. ein sicherer Schwimmer zu werden und sich in Notsituationen im Wasser selbst helfen zu können. Es bildet die Grundlage der Schwimmfähigkeit und stellt zudem ein Motivationsfaktor für die Verbesserung der Schwimmfähigkeiten während des Heranwachsens dar.

§ 3

Förderfähige Maßnahmen und Voraussetzung der Förderung

Förderfähig sind Maßnahmen, die ausschließlich zur Erlangung des Seepferdchen-Abzeichens für Kinder (und Erwachsene) dienen. Dazu zählen Schwimmkurse oder sonstige Vorbereitungskurse zur Abnahme der einheitlichen Prüfung in der Schwimmschule oder einem Verein, der für diese Vorbereitungsmaßnahmen die Siegener Bäder nutzt.

Die Voraussetzungen zur Erlangung des Seepferdchen-Abzeichens sind bundeseinheitlich in der Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen des Deutschen Schwimm-Verbandes (siehe: https://www.dsv.de/fileadmin/dsv/images/fitness_und_gesundheit/Schwimmabzeichen/DPO_Schwimmen_DSV_2020_mit_%C3%84nderung_MV_21_11_2020) definiert und lauten:

1. Sprung vom Beckenrand mit anschließendem 25 m Schwimmen in einer Schwimmart in Bauch- oder Rückenlage (Grobform, während des Schwimmens in Bauchlage erkennbar ins Wasser ausatmen).
2. Heraufholen eines Gegenstandes mit den Händen aus schultertiefem Wasser (Schultertiefe bezogen auf den Prüfling).
3. Kenntnis von Baderegeln.

Die Institution muss für die Zuschussgewährung zudem ansässig im Siegener Stadtgebiet sein und eine ladungsfähige Anschrift vorweisen.

Bei Vereinen muss dieser i.S.d. §§ 57 und 76 BGB im Vereinsregister eingetragen sein, nach den gesetzlichen Bestimmungen als gemeinnützig anerkannt sein, Mitglied im Stadtverband Siegen e.V. und Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen oder einer der dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen oder dem Deutschen Olympischen Sportbund angeschlossenen Organisationen sein.

Neu gegründete Vereine und Schwimmschulen werden nach einem einjährigen Bestehen von der Sportförderung der Universitätsstadt Siegen auf Antrag hin berücksichtigt. Hierbei ist der Termin des Eintrages in das Vereinsregister maßgeblich.

Ihre Gemeinnützigkeit müssen die Vereine regelmäßig im Rahmen der jährlichen Erhebung der Sportstatistik durch Vorlage des aktuellen Freistellungsbescheids bei der Sport- und Bäderabteilung nachweisen.

§ 4

Rechtsanspruch und Höhe der Förderung

Bei der kommunalen Sportförderung handelt es sich grundsätzlich um eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht und aus deren ein- oder mehrmaliger Gewährung kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann. Die Förderung der Schwimmbildung im speziellen erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsplanes der Universitätsstadt Siegen und den darin bereitgestellten Mitteln.

Bezuschusst werden die oben genannten Maßnahmen anhand eines Pauschalbetrages pro Person, die im Rahmen eines Vorbereitungs-/Schwimmkurses das Seepferdchen-Abzeichen erlangt hat. Der Bewilligungszeitraum beträgt die fortlaufenden zwölf Monate bzw. das Kalenderjahr zur Antragsfrist. Näheres wird unter § 5 geregelt.

Die Höhe der Förderung beträgt pro Person, die im Rahmen der Schwimmausbildung durch einen Verein oder sonstige Institution, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, ein Seepferdchen-Abzeichen erlange jeweils 50,00 Euro.

§ 5

Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung

Für die Gewährung des Zuschusses müssen die Vereine oder sonstigen Institutionen bis zum 30.09. eines Jahres einen schriftlichen Antrag bei der Sport- und Bäderabteilung einreichen. Der Antragszeitraum bezieht sich auf die zurückliegenden zwölf Monate.

Innerhalb des Antrages ist anzugeben, wie viele Schwimmkurse und in welchen Zeiträumen in dem jeweiligen Verein oder von der Schwimmschule angeboten wurden und wie viele Personen dabei das Seepferdchen-Abzeichen erlangt haben. Innerhalb des Antrages ist die tatsächliche Anzahl der abgegebenen Schwimmaabzeichen durch Vorlage der Prüflisten nachzuweisen.

Die Universitätsstadt Siegen behält sich ausdrücklich das Recht vor, konkrete Nachweise etwa in Form von Prüfungsbelegen anzufordern.

Eine Nachforderung von Unterlagen ist ausgeschlossen. Nicht vollständig eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Antragsstellende Personen müssen bei Vereinen dem geschäftsführenden Vorstand angehören, Abteilungen sind nicht antragsberechtigt.

Nach Prüfung der Anträge wird bei Vorliegen der Voraussetzungen über eine Bewilligung eine Verwaltungsvorlage in den jeweiligen Ausschuss eingebracht und der erforderliche Beschluss über die Zuschussgewährung eingeholt.

Sollte das jährlich zur Verfügung stehende Förderbudget überzeichnet werden, wird eine Verteilung der Fördermittel bis zur Ausschöpfung des Gesamtbudgets nach dem Eingangsdatum des Antrages vorgenommen.

Gemäß der „Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates“ -Ordnungsziffer 00.012- wurde den Ausschüssen des Rates der Universitätsstadt Siegen ihrem Zuständigkeitsbereich die Entscheidung über die Gewährung von einmaligen Zuschüssen in Höhe von über 1.000 Euro bis 5.000 Euro übertragen. Darüber hinaus entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

Insofern ist die abschließende Entscheidung, je nach Höhe, dem Sport- und Bäderausschuss, oder dem Haupt- und Finanzausschuss, vorbehalten.

Die Bewilligung wird nach Beschlussfassung an die Vereine versendet. Gleichzeitig wird die Auszahlung der Fördermittel nach der Beschlussfassung veranlasst.

Eine Übernahme von Aufwendungen aus dem Budget des vorangegangenen Haushaltsjahrs ist nicht möglich. Für denselben Zweck wird nur ein Zuschuss seitens der Universitätsstadt Siegen gewährt.

§ 6

Zuständigkeit

Die Sport- und Bäderabteilung ist für die Entscheidung über die Gewährung und/oder Rücknahme der Förderung nach dieser Richtlinie zuständig.

§ 7

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung von Zuwendungen

Die Unwirksamkeit, Rücknahme oder der Widerruf von Zuwendungsbescheiden, sowie als Folge daraus die Rückforderung der Zuwendung inklusive der zu entrichtenden Zinsen, richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung (insbesondere § 49a Nds. VwVfG, §§ 48,49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften als Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Die erforderlichen Verwaltungsakte sind unter der Angabe der Rechtslage gemäß § 39 VwVfG schriftlich zu begründen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Rates der Universitätsstadt Siegen rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.